

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Tennisclub Steffisburg“ („TC Steffisburg“) besteht mit Sitz in Steffisburg ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- Art. 2 Der TC Steffisburg bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennisports.
- Art. 3 Der TC Steffisburg ist Mitglied von Swiss Tennis und seiner regionalen Unterverbände; er anerkennt dessen und deren Statuten und Reglemente. Sie sind für die Mitglieder des TC Steffisburg verbindlich.

Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der TC Steffisburg und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- Art. 4 Der TC Steffisburg ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Mitglieder-Kategorien

- Art. 5.1 Der TC Steffisburg führt folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder, unterteilt in:
 - Ehepaare und Lebenspartner
 - Einzelmitglieder
 - Lernende und Studierende
 - Jugendliche, unterteilt in:
 - Schülerinnen/Schüler
 - Bambini
 - Passivmitglieder
- Art. 5.2 **Ehepaare und Lebenspartner** sind Einzelmitglieder, welchen während der Dauer ihrer Ehe bzw. ihrer Partnerschaft ein spezieller Mitgliederrabatt zusteht, solange beide Ehegatten bzw. beide Partner Aktivmitglieder sind.
- Art. 5.3 **Einzelmitglieder** sind Personen mit Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Art. 5.4 **Lernendende und Studierende** sind Personen mit Beginn des Jahres, in dem sie 16 Jahre alt werden, solange sie eine Berufslehre gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder eine Ausbildung an einer weiterführenden Schule absolvieren, maximal aber bis und mit dem Jahr, in dem sie 25 Jahre alt werden.

Über eine weitergehende Anerkennung des Ausbildungsstatus nach Vollendung des Vereinsjahrs, in welchem die oder der Lernende oder Studierende 25 Jahre alt wird, entscheidet der Vorstand auf Gesuch des betroffenen Mitglieds.

Art. 5.5 **Schülerinnen/Schüler** sind Jugendliche mit Beginn des Jahres, in dem sie 7 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in dem sie 15 Jahre alt werden.

Art. 5.6 **Bambini** sind Kinder bis und mit dem Jahr, in dem sie 6 Jahre alt werden.

Art. 5.7 **Passivmitglieder** sind Personen, die kein aktives Mitglied sind, den TC Steffisburg aber finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

| Art. 6.1 Aufnahmegesuche sind schriftlich online via Webseite an den Vorstand, vertreten durch die Ressortleitung Finanzen und Mitgliederdienst, zu richten. Die Aufnahmegesuche von Minderjährigen sind zusätzlich von der Inhaberin/vom Inhaber der elterlichen Sorge zu unterzeichnen.

Art. 6.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6.3 Der Aufnahmebeschluss ist dem neuen Mitglied, der Ablehnungsbeschluss der Interessentin/dem Interessenten schriftlich mitzuteilen. Dem neuen Mitglied werden die Statuten und Reglemente des TC Steffisburg digital (App, Homepage usw.) zur Verfügung gestellt.

Art. 6.4 Wer in den TC Steffisburg eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 6.5 Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder jeder Kategorie – befristet für eine Saison – beschränken, unter anderem, um ein ausgewogenes Verhältnis unter den einzelnen Kategorien zu erreichen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 7.1 Aktivmitglieder und Jugendliche sind berechtigt, im Rahmen dieser Statuten und der Reglemente die Clubanlagen zu benutzen.

Art. 7.2 Passivmitglieder sind auf der Anlage des TC Steffisburg willkommen und können – wie Gäste – die Spielberechtigung für einzelne Stunden erwerben.

Art. 7.3 Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein uneingeschränktes Stimmrecht und sind auch uneingeschränkt wählbar.

Art. 7.4 Passivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein auf ihren Mitgliederbeitrag, auf Statutenänderungen und auf die Auflösung bzw. Fusion des Vereins beschränktes Stimmrecht. Sie sind uneingeschränkt wählbar.

Art. 7.5 Schülerinnen/Schüler und Bambini haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind auch nicht wählbar.

Art. 7.6. Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von Swiss Tennis sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 8.1 Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann – mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand – unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Vereinsjahrs erklärt werden.

Art. 8.2 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8.4 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, oder wenn es den Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt.

Art. 8.5 Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Rekursrecht gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands.

Art. 8.6 Die bestehenden finanziellen Verpflichtungen werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht hinfällig.

E. Schnuppermitglieder und Gäste

Art. 9.1 Schnuppermitglieder sind Personen jeden Alters, die ein Schnupperangebot nach den besonderen Bestimmungen nutzen.

Art. 9.2 Schnupperabonnemente stellt die Ressortleitung Finanzen und Mitgliederdienst direkt aus.

Art. 9.3 Gäste sind Personen jeden Alters, welche die Tennisplätze gemäss besonderem Reglement belegen.

III. Mittel

Art. 10.1 Die zur Finanzierung der Vereinstätigkeit notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- ordentliche, jährliche Mitgliederbeiträge
- einmalige Eintrittsgelder
- Anteilscheine
- besondere Aktionen

Art. 10.2 Alle Mitglieder – ausser Bambini – bezahlen einen jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeitrag.

Art. 10.3 Die Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Kategorien werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

- Art. 10.4 Der Vorstand hat die Kompetenz, die Mitgliederbeiträge in speziellen Situationen angemessen zu reduzieren, so insbesondere für Mitglieder, die während der Saison dem Club beitreten, für Mitglieder, die während der Saison nur über eine beschränkte Spielmöglichkeit verfügen (Militärdienst, Krankheit, Abwesenheit usw.), oder für Mitglieder, die sich vorübergehend in speziellen finanziellen Verhältnissen befinden.
- Art. 10.5 Die Höhe des Eintrittsgelds wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann auf ein Eintrittsgeld verzichten. Dieser Entscheid gilt solange, bis die Mitgliederversammlung erneut ein Eintrittsgeld festlegt.
- Art. 10.6 Die Höhe der Schnupperabonnemente sowie die Tarife für Gäste werden durch den Vorstand festgelegt.
- Art. 10.7 Zur Finanzierung von Investitionen und/oder des Unterhalts der Vereinsanlagen können Anteilscheine abgegeben werden.
- Art. 10.8. Die Modalitäten für die Abgabe neuer Anteilscheine werden im Bedarfsfall von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und in einem neuen speziellen Reglement festgehalten.
- Art. 10.9 Die Modalitäten für die Rückzahlung der bis zum 31. Dezember 1995 erworbenen Anteilscheine sind in einem speziellen Reglement geregelt.
- Art. 10.10 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art. 11 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Ressorts
 - die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.
- Art. 12.2 Der Vorstand oder ein Fünftel (maximal jedoch 40) der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- Art. 12.3 Die Einberufung zur (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Mit der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekannt zu geben.
- Art. 12.4 Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

- Art. 12.5 Vorsitzende/Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin/der Präsident oder, bei deren bzw. dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Vorstands.
- Art. 12.6 Die Vorsitzende/der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
- Art. 12.7 Die Sekretärin/der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen). Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Sekretärin/vom Sekretär zu unterzeichnen, vom Vorstand zu genehmigen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 12.8 Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a. Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
 - b. Die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgelder sowie der Beschluss über die Abgabe von Anteilscheinen.
 - c. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder der Revisionsstelle sowie allenfalls deren Abberufung.
 - d. Die Revision der Statuten.
 - e. Die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Art. 12.9 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Geschäfte vorlegen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht beschließen.
- Art. 12.10 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens bis am 31.12. des Vorjahres schriftlich zugestellt werden.
- Art. 12.11 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder dieser Statuten etwas anderes bestimmt, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit die/der Vorsitzende mit Stichentscheid. Eine Stimmenthaltung ist keine Stimme.
- Art. 12.12 Die/der Vorsitzende stimmt (im Rahmen ihrer/seiner Stimmberechtigung) mit. Der Stichentscheid bei Wahlen steht ihr/ihm in jedem Fall zu, d.h. auch bei eingeschränkter Stimmberechtigung.
- Art. 12.13 Mitglieder haben bei Beschlüssen (Abstimmung und Wahlen), die sie selber betreffen, kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
- Art. 12.14 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

B. Der Vorstand

- Art. 13.1 Der Vorstand ist das verwaltende und repräsentierende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder anderer Gremien fallen.

Insbesondere beschliesst der Vorstand über den Erlass von Reglementen, soweit diese den Betrieb auf der Anlage im engeren Sinne betreffen.

- Art. 13.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens aus zehn Mitgliedern, welche gemäss Art. 7.3 und 7.4 wählbar sind, nämlich:
- Leitung Ressort Präsidium
 - Leitung Ressort Marketing und Kommunikation
 - Leitung Ressort Sekretariat
 - Leitung Ressort Finanzen und Mitgliederdienst
 - Leitung Ressort Infrastruktur
 - Leitung Ressort Spielbetrieb
 - Leitung Ressort Jugend
 - Leitung Ressort Seniorinnen/Senioren
 - Beisitzer/Beisitzerin

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

- Art. 13.3 Es ist möglich, dass ein Mitglied mehrere Ressorts leitet.
- Art. 13.4 Der Vorstand kann entsprechend den organisatorischen Bedürfnissen zusätzliche Ressorts bilden und deren Leitungen an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen lassen.
- Art. 13.5 Der Vorstand konstituiert sich selberselbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung.
- Art. 13.6 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
- Art. 13.7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen können sowohl physisch als auch virtuell abgehalten werden. Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, haben die gleiche Gültigkeit wie Beschlüsse einer physischen Sitzung.
- Art. 13.8 Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- Art. 13.9 Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel zwanzig Tage im Voraus. Sie hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- Art. 13.10 Der Vorstand ist bei jeder ordnungsgemäss einberufenen Sitzung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, beschlussfähig.

Die Präsidentin/der Präsident oder, bei deren bzw. dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist keine Stimme. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident sowohl bei Beschlüssen wie auch bei Wahlen eine zweite Stimme.

- Art. 13.11 Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- Art. 13.12 Die umsetzenden Organe sind die Ressorts. Die Ressortleitungen sind im Vorstand vertreten.
- Art. 13.13 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands und der einzelnen Ressortleitungen sind in Reglementen und Pflichtenheften festgelegt. Die Reglemente und Pflichtenhefte werden durch den Vorstand genehmigt.
- Art. 13.14 Für Geschäfte ausserhalb der Kompetenzbereiche der Ressortleitungen zeichnen für den TC Steffisburg rechtsverbindlich: Die Präsidentin/der Präsident oder – bei deren/dessen Nichtverfügbarkeit – die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands.
- Art. 13.15 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Art. 13.16 Den Mitgliedern des Vorstandes wird während der Amtszeit der jährliche Mitgliederbeitrag erlassen. Ansonsten dürfen die Mitglieder des Vorstandes keine weiteren direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

C. Die Revisionsstelle

- Art. 14.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei, jeweils für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 14.2 Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich Bericht. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

V. Statutenrevision

- Art. 15.1 Die Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung revidiert werden.
- Art. 15.2 Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VI. Auflösung oder Fusion des Vereins

- Art. 16.1 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Mitgliederversammlung entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Auflösung oder Fusion.
- Art. 16.2 Bei der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Art. 16.3 Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Steffisburg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Steffisburg zur Förderung des Jugendsports in der Gemeinde.
- Art. 16.4 Bei einer Fusion beschliesst die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Fusion über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1927. März 2021-2026 genehmigt und sind am 2028. März 2024-2026 in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 2420. März 2018-2021.

Für den TC Steffisburg

Der Präsident

Die Sekretärin